

FAQ zur Richtlinie zur Förderung von Forschung zur digitalen Hochschulbildung – Innovation in der Hochschulbildung durch Künstliche Intelligenz und Big Data

Die vorliegenden FAQ geben Forscher/-innen, die ein Forschungsvorhaben im Rahmen der Förderbekanntmachung vom 12.02.2020 (Richtlinie zur Förderung von Forschung zur digitalen Hochschulbildung, vierte Förderlinie „Innovation in der Hochschulbildung durch Künstliche Intelligenz und Big Data“) planen, ergänzende Informationen zu den Ausführungen in der Bekanntmachung.

Die Vorgaben in den FAQ sind für Skizzeneinreichung und Antragstellung verbindlich.

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätzliche Fragen zur Bekanntmachung vom 12.02.2020 (vierte Förderlinie im Forschungsfeld „Digitale Hochschulbildung“)	2
2	Fragen zum Kreis der Antragstellenden	4
3	Fragen zur Projektskizze (erste Verfahrensstufe)	5
4	Fragen zum Antrag (zweite Verfahrensstufe)	7
5	Formale Fragen zum Skizzen- und Antragsverfahren	10
6	Fragen zu zuwendungsfähigen Ausgaben	11
7	Fragen zu zuwendungsfähigen Kosten	14

1 Grundsätzliche Fragen zur Bekanntmachung vom 12.02.2020 (vierte Förderlinie im Forschungsfeld „Digitale Hochschulbildung“)

1.1 Welchem Förderschwerpunkt ist das Forschungsfeld „Digitale Hochschulbildung“ zugeordnet?

Das Forschungsfeld „Digitale Hochschulbildung“ ist im BMBF dem Förderschwerpunkt „Wissenschafts- und Hochschulforschung“ zugeordnet, mit dem die Forschung über Hochschulen und das Wissenschaftssystem gefördert werden. Das übergeordnete Ziel dieser Förderung besteht darin, wissenschaftlich fundiertes Handlungswissen für die Wissenschaftspolitik und -praxis zu generieren. Durch die Förderung im Forschungsfeld „Digitale Hochschulbildung“ soll das für die Nutzung digitaler Medien in der Hochschulbildung benötigte Gestaltungswissen erforscht und somit die Qualität der Lehre insgesamt gesteigert werden.

In insgesamt vier Förderlinien wird die Forschung zur digitalen Hochschulbildung mit jeweils unterschiedlichen Schwerpunkten gefördert.

In der ersten Förderlinie werden Forschungsvorhaben gefördert, die auf generalisierbare Erkenntnisse angelegt sind und die sich mit Wirkung und Wirksamkeit digitaler Medien in der Hochschullehre befassen. Unabhängig von einzelnen Fächern oder Disziplinen liegen die Schwerpunkte der Projekte in den Bereichen „Interaktivität und Multimedialität digitaler Umgebungen“, „Erforschung von Theorie und Praxis in digitalen Lernumgebungen“ sowie „Elektronische, adaptive Lern- und Prüfungsumgebungen“. Zudem werden Forschungssynthesen gefördert, die durch systematische, den internationalen Forschungsstand zusammenfassende Darstellungen gesichertes Wissen zur Wirkung bestimmter Gestaltungsformen im Hinblick auf die digitale Hochschulbildung der Forschungscommunity und Akteuren der Praxis bzw. Politik verfügbar machen.

Die zweite Förderlinie nimmt das Ziel der ersten Förderlinie auf, die Wirkung und Wirksamkeit hochschuldidaktischer, digitaler Lehr-/Lernkonzepte zu untersuchen und generalisierbare Erkenntnisse abzuleiten. Im Rahmen der Förderlinie werden wenige Schwerpunktprojekte gefördert, denen ein besonderes Innovationspotenzial im Wechselspiel zwischen Didaktik und Technik bei der Bewältigung der hochschul- und bildungspolitischen Herausforderungen zugeschrieben wird. Zudem wird davon ausgegangen, dass der Anschluss an international führende Forschung auf dem Gebiet gelingen kann.

Die dritte Förderrichtlinie fokussiert digitale Lehr-/Lernkonzepte konkret bezogen auf einzelne Disziplinen bzw. Fächer, die in diesem Kontext stärker anwendungsbezogen beforscht werden sollen. Insgesamt soll hierdurch eine Weiterentwicklung und Verstetigung von digitalen Lehr- und Lehrformaten sowie Prüfungsformaten (formativ/summativ) innerhalb der Fächerkulturen vorangetrieben werden.

Die nun folgende vierte Förderlinie grenzt sich zu den vorangegangenen Förderlinien dadurch ab, dass sie explizit die anwendungsbezogene Erforschung von KI und Big Data als Innovationstreiber der digitalen Hochschulbildung fokussiert. Die durch die Förderung angeregten Projekte erforschen die Möglichkeiten und die Effekte des Einsatzes von KI und Big Data in der Hochschulbildung. Dabei ist insbesondere die Intention leitend, die entwickelten Konzepte für einen breiten Nutzendenkreis in der Lehrpraxis skalierbar zu machen.

1.2 Was wird als KI und Big Data-Projekt verstanden?

Unter KI-Projekten werden nicht nur neuartige Machine-Learning-Verfahren verstanden, wie sie aktuell entwickelt werden. Auch KI-Vorhaben früherer Forschungsgenerationen (etwa Expertensysteme) werden durch die Bekanntmachung adressiert. Die verwendeten KI- und Big Data-Technologien müssen jedoch einen wesentlichen Bezug zum Hochschulbereich bzw. zum Bildungssystem aufweisen

oder daraufhin angepasst werden. Im Hochschulbetrieb ist der Einsatz von KI und Big Data in vielfältiger Weise vorstellbar: KI- und Big Data-Technologien könnten beispielsweise in der Studienorganisation verwendet werden, insbesondere in der Verfolgung des Studienerfolgs. Auch kann KI und Big Data dazu beitragen, die Daten der Studierenden gezielter zu nutzen, um daraus etwa Kursvorschläge abzuleiten – sowohl für die Studierenden als auch für die Studienverantwortlichen. Des Weiteren sind personalisierte Lehr- und Lernassistenzen denkbar, die auf KI und Big Data basieren. Die hier genannten Vorschläge sind nur als Beispiele zu verstehen und nicht erschöpfend.

1.3 Was ist nicht förderfähig?

- Nicht möglich ist die Förderung von reinen Evaluationen bestehender Programme oder Konzepte. Dies bedeutet konkret, dass bereits vollständig fertiggestellte Entwicklungen (digitale Lehr- und Lernkonzepte, Prototypen) nicht gefördert werden. Eine Weiterentwicklung dieser Formate über den aktuellen Entwicklungsstand hinaus ist allerdings förderfähig. Hierfür muss klar herausgestellt werden, in welcher Form die Weiterentwicklung auf die bereits bestehende Entwicklung aufbaut und über diese hinausgeht.
- Nicht möglich ist die Förderung von Maßnahmen, die nicht dem engeren Bereich der unmittelbaren Durchführung von Forschungsprojekten zuzurechnen sind (z. B. singuläre Qualifizierungsmaßnahmen, Infrastruktur- und Investitionsmaßnahmen, technische Neuentwicklungen etc.).
- Nicht möglich ist die Förderung von Maßnahmen, die sich schwerpunktmäßig mit Lehrinhalten zum Aufbau von KI- und Big-Data-Kompetenzen beschäftigen.

Das heißt, die ausschließliche Evaluation oder reine Entwicklung von Umsetzungskonzepten oder -modellen ist nicht Gegenstand der Förderung.

1.4 Können mehrere (unterschiedliche) Projektskizzen eingereicht werden?

Ja, Antragstellern steht es frei, mehrere Projektskizzen einzureichen, sofern diese inhaltlich hinreichend voneinander abgegrenzt sind.

1.5 Muss das geplante Vorhaben den in der Förderrichtlinie benannten bildungs- und hochschulpolitischen Herausforderungen und Zielen zugeordnet werden?

Eine eindeutige Zuordnung zu den bildungs- und hochschulpolitischen Herausforderungen und Zielen ist nicht zwingend notwendig. Forschungsprojekte können sich auch auf weitere gut begründete bildungs- und hochschulpolitische Fragen beziehen bzw. diese mit den oben genannten verknüpfen.

1.6 Können auch Projekte eingereicht werden, die keinem der Schwerpunktthemen zuzuordnen sind?

Weitere innovative Ideen, die sich nicht den Schwerpunktthemen zuordnen lassen, können nur dann unter dem in der Bekanntmachung genannten Open Topic eingereicht werden, sofern der Bezug zu den hochschul- und bildungspolitischen Herausforderungen unmittelbar hergestellt werden kann. Die Entscheidung für die Einreichung eines Vorhabens zum Open Topic muss durch die Skizzen-einreichenden explizit begründet werden. Unter den als „Open Topic“ eingereichten Projekten wird nur ein Projekt zur Förderung ausgewählt.

1.7 Gibt es eine festgelegte Fördersumme?

Es gibt keine festgelegte Ober- bzw. Untergrenze für den finanziellen Umfang der Projekte. Die Kalkulation des geplanten Projektvolumens muss sinnvoll und nachvollziehbar sein.

2 Fragen zum Kreis der Antragstellenden

2.1 Welche Institutionen zählen zu den außeruniversitären Forschungseinrichtungen?

Folgende Institutionen zählen zu den außeruniversitären Forschungseinrichtungen:

- Fraunhofer-Gesellschaft,
- Einrichtungen der Hermann-von-Helmholtz-Gemeinschaft deutscher Forschungszentren,
- Einrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz,
- Max-Planck-Gesellschaft,
- andere Forschungseinrichtungen (Forschungstätigkeit ist durch Nachweise zu belegen).

2.2 Können mehrere Institute / Fachbereiche aus einer Hochschule an einem Projekt beteiligt sein?

Ja, dies ist möglich. Die Hochschule zählt in diesem Fall aber trotzdem als ein Antragsteller.

2.3 Gibt es bestimmte Voraussetzungen hinsichtlich der Qualifikation der Einreichenden?

Wichtige Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Einreichenden über ausgewiesene Expertise im Bereich von KI- und Big Data verfügen und jedoch weder Technik noch Tools neu erforschen oder neu entwickeln, sondern diese anwendungsbezogen weiterentwickeln.

3 Fragen zur Projektskizze (erste Verfahrensstufe)

3.1 Wie soll die Projektskizze formal gestaltet sein?

Zur Gestaltung der Projektskizze siehe Punkt 7.2.1 der Bekanntmachung.

3.2 Was ist bei Titel und Akronym zu beachten?

Jedes Projekt benötigt einen deutschsprachigen Titel, der das Projekt möglichst aussagekräftig beschreibt. Der Titel (in der Easy-Online Maske als „Thema“ bezeichnet) sollte maximal 100 Zeichen umfassen.

Zusätzlich zum Titel ist ein Akronym erforderlich. Es soll maximal zehn Zeichen lang sein und nur Buchstaben (keine Sonderzeichen, Umlaute, ß), Ziffern sowie Bindestrich und Unterstrich enthalten. Der Vorhabentitel sollte folgendes, einheitliches Format haben (maximal 238 Zeichen):

[Titel des Projekts – Akronym]

3.3 Wie soll die Beschreibung des Vorhabens im Rahmen der Projektskizze strukturiert sein?

Für die Beschreibung der Gliederung der Projektskizze siehe Punkt 7.2.1 der Bekanntmachung.

Eine Vorhabenbeschreibung muss sowohl mit Einreichung der Projektskizze (die den Gutachter/-innen zur Bewertung vorgelegt wird) als auch bei der Antragstellung (die sich im Fall einer positiven Begutachtung anschließt) vorgelegt werden.

Um die Vergleichbarkeit für die Begutachtung und die Bewilligung sicherzustellen, soll die Vorhabenbeschreibung sowohl in der Projektskizze als auch im Antrag in einen fachlichen Teil A und einen eher operativen Teil B gegliedert sein.

Bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Gliederungspunkte sind die Hinweise zur Vorhabenbeschreibung in den Richtlinien für Zuwendungsanträge zu beachten. Der Arbeitsplan muss für die Skizzen-einreichung so ausgestaltet sein, dass die Gutachter/-innen die zentralen Arbeitspakete, den Personalaufwand und die Kohärenz der Abfolge der Arbeiten nachvollziehen können. Im Rahmen der Antragstellung sind die Ausführungen des Arbeitsplans dann noch einmal entsprechend zu konkretisieren.

3.4 Welche inhaltlichen Aspekte sind bei der Erstellung der Projektskizze zu beachten?

Alle zur Bewertung des Vorhabens relevanten Informationen müssen in der Vorhabenbeschreibung enthalten sein. Diese erstrecken sich sowohl über die Teile A und B, wie auch über den Anhang. Für die Erstellung der Projektskizze sind insbesondere die in der Förderbekanntmachung unter 2. (Gegenstand der Förderung) ausgeführten Punkte zu beachten.

Weiter sollten die Kriterien für die Begutachtung (vgl. Punkt 7.2.1 der Förderbekanntmachung) berücksichtigt werden.

3.5 Gibt es eine Gewichtung der Bewertungskriterien?

Nein.

3.6 Sollen sich Verbundprojekte auf eine gemeinsame Projektskizze beschränken?

Ja, bei Verbundprojekten ist eine gemeinsame Projektskizze durch die vorgesehene Verbundkoordination einzureichen.

3.7 Kann man in der Projektskizze auf andere relevante Materialien verweisen (z.B. in Form von Links)?

Alle zur Bewertung des Vorhabens relevanten Informationen müssen in der Projektskizze enthalten sein. Extern ausgelagerte Informationen, wie zusätzliche Projektbeschreibungen in Form von Text, Bildmaterial, Grafiken, Referenz- oder Literaturlisten sowie zu persönlichen Websites zur Darstellung der fachlichen Eignung sind nicht zulässig.

3.8 Wie lange dauert es, bis ich erfahre, ob ich zum Einreichen eines Vollantrages aufgefordert werde?

Voraussichtlich erfolgt die Aufforderung zur Antragstellung im Sommer 2020. Für den Fall, dass sehr viele Projektskizzen eingereicht werden, kann es zeitliche Verschiebungen geben.

3.9 Besteht die Möglichkeit, dass der Projektträger vorab Skizzen inhaltlich prüft?

Nein, die Begutachtung erfolgt durch ein externes Gutachtergremium. Der Projektträger wird im Rahmen der Hotline-Beratung keine inhaltliche Bewertung der Skizzen vornehmen.

3.10 Was ist bei der Einreichung der Skizze über easyOnline zu beachten?

Allgemeine Hinweise zur Nutzung von easyOnline

- Rufen Sie easy-Online über <https://foerderportal.bund.de/easyonline/formularassistent.jsf> auf und wählen Sie anschließend bei 1 (Ministerium/Bundesbehörde) das Bundesministerium für Bildung und Forschung und bei 2 (Fördermaßnahme) „KI und Big Data in der Hochschulbildung“
- Dunkelblaue Balken in der Eingabemaske stellen aufklappbare Felder dar, die beim Aufruf eines Reiters nicht standardmäßig aufgeklappt sind.
- Achten Sie bei allen Eintragungen, die Sie in easyOnline vornehmen auf die rechts neben den Interaktionselementen stehenden Informationsbuttons (grünes rundes Icon mit einem ‚i‘), um eine korrekte Eingabe vorzunehmen.
- Achten Sie bei der Angabe des rechtsverbindlichen Namens darauf, dass ausschließlich der vollständig ausgeschriebene Name Ihrer Hochschule oder Ihrer Organisation (z.B. Technische Universität Berlin und nicht TU Berlin) anzugeben ist.
- Bitte geben Sie bei der Gesamtfinanzierung Ihre gesamten Ausgaben inklusive Projektpauschale (nur bei staatlich anerkannten Hochschulen), Overhead etc. an (siehe AZA-Richtlinien).
- Bitte beachten Sie, dass es sich beim Feld „Begründung für die Förderquote“ entgegen der Kennzeichnung um ein Pflichtfeld handelt.

3.11 Sollen die Skizzen auch postalisch eingereicht werden?

Ja, die Einreichung erfolgt elektronisch und postalisch. Dem Projektträger sind bis spätestens 24.04.2020 die Projektskizzen in schriftlicher und elektronischer Form vorzulegen.

Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende Skizzen können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden.

4 Fragen zum Antrag (zweite Verfahrensstufe)

4.1 Wann erfolgt die Aufforderung zur Antragseinreichung und wann ist eine Antragseinreichung vorgesehen?

Die Aufforderung zur Antragsstellung wird voraussichtlich im Sommer 2020 erfolgen. Eine Antrags-einreichung ist voraussichtlich mit einer Frist von sieben Wochen ab Aufforderung vorgesehen.

4.2 Wie soll die Vorhabenbeschreibung für den Antrag formal gestaltet sein?

Zur Gestaltung siehe Bekanntmachung 7.2.2

4.3 Was ist bei Titel und Akronym zu beachten?

Jedes Projekt benötigt einen deutschsprachigen Titel, der das Projekt möglichst aussagekräftig beschreibt. Der Titel darf maximal 100 Zeichen umfassen.

Zusätzlich zum Titel ist ein Akronym erforderlich. Es darf maximal zehn Zeichen lang sein und nur Buchstaben (keine Sonderzeichen, Umlaute, ß), Ziffern sowie Bindestrich und Unterstrich enthalten. Der Vorhabentitel sollte folgendes, einheitliches Format haben (maximal 238 Zeichen):

- Bei Verbundprojekten: Verbundprojekt: *[Titel des Verbundprojekts – Akronym]*; Teilvorhaben: *[Titel des Teilvorhabens]*,
- Bei Einzelprojekten: *[Titel des Einzelprojekts – Akronym]*

Bei Verbundprojekten müssen der Titel und das Akronym, die in der ersten Verfahrensstufe angegeben wurden, auch in der zweiten Verfahrensstufe für die Vorhabenbeschreibungen sowie für alle Anträge und ergänzende Dokumente der Verbundpartner (easy-Online) benutzt werden. Zu jedem Teilvorhaben ist zusätzlich ein vom Titel des Verbundprojektes unterschiedlicher Teilvorhabentitel anzugeben.

4.4 Was ist bei der Darstellung des Arbeitsprogramms zu beachten?

Das Arbeitsprogramm muss in Arbeitspakete gegliedert sein, die darstellen, welche Ziele zu welchem Zeitpunkt mit welchen Methoden erreicht werden sollen.

Die Gliederung ist auf eine überschaubare Anzahl von Arbeitspaketen zu beschränken. Der zeitliche Umfang der einzelnen Arbeitspakete muss nachvollziehbar erläutert werden. Dazu gehören auch Angaben zu den notwendigen Ressourcen (in Form von Benennung des eingesetzten Personals und der Personenmonate für jedes Arbeitspaket). Im Arbeitsprogramm sind Meilensteine festzulegen und möglichst präzise und nachprüfbar zu definieren. Sollten die Arbeitspakete in Unterarbeitspakete aufgeteilt sein, so sind auch für jedes Unterarbeitspaket Angaben zu den notwendigen Ressourcen zu machen.

Das Arbeitsprogramm ist zusammenfassend in einer Tabelle darzustellen (mit Angaben zu allen Arbeitspaketen, Meilensteinen und zur jeweiligen zeitlichen Planung) z. B. in Form eines Balken- oder Gant-Diagramms. Bei Verbundprojekten ist das Arbeitsprogramm auf Teilvorhaben- sowie auf Verbundebene tabellarisch darzustellen.

Für die ausführliche Darstellung des Arbeitsplans und der Meilensteine sind die Hinweise zur Vorhabenbeschreibung in den entsprechenden Richtlinien für Zuwendungsanträge (AZA- bzw. AZK-Richtlinien) zu beachten.

4.5 Welche Anforderungen bestehen in Bezug auf das Forschungsdatenmanagement?

Im Rahmen der Förderung sind die Antragsteller verpflichtet, die im Rahmen des Projektes gewonnenen Daten nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis für die Sekundärnutzung verfügbar zu machen (Dies gilt nicht für personenbezogene Daten; hier sind die datenschutzbezogenen Anforderungen unbedingt einzuhalten.). Um eine Archivierung der Daten sicherzustellen und auch eine Nachnutzung durch Dritte zu ermöglichen, ist vorgesehen, dass in der finalen Projektphase (spätestens aber zum Abschluss des Projekts) die Daten aufbereitet und dokumentiert an ein geeignetes Datenrepositorium, z. B. an ein beim RatSWD akkreditiertes Forschungsdatenzentrum, übergeben werden.

Die Planungen zur Aufbereitung, Dokumentation und Weitergabe der Daten sind daher mit der Antragstellung zu erläutern. Dazu ist im Teil B ein Konzept zum Forschungsdatenmanagement nach internationalen Standards vorzustellen.

Das Konzept sollte u. a. Folgendes enthalten: Beschreibung der Daten und des Datenformats, Beschreibung der Metadaten und der Dokumentation, Maßnahmen zur Datenqualität und zum Datenschutz sowie Maßnahmen zur Archivierung, Nachnutzung und Verbreitung der Daten.

Im Rahmen des Forschungsdatenmanagements ist des Weiteren der Umgang mit im Projekt genutzten Datenbanken, Algorithmen und sonstigen technischen Entwicklungen im Hinblick auf datenschutzkonforme Weiternutzung zu reflektieren.

Die für die Umsetzung des Konzepts benötigten Ressourcen sind im Finanzkonzept einzuplanen.

Für weitere Information siehe z.B.

- BMBF-Webseiten zur digitalen Hochschulbildung (<https://www.bmbf.de/de/digitale-hochschullehre-2417.html>)
- DFG Leitlinien zum Umgang mit Forschungsdaten (http://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/antragstellung/forschungsdaten/richtlinien_forschungsdaten.pdf) und deren Konkretisierung in Bezug auf psychologische Forschungsdaten (https://www.dgps.de/index.php?id=143&tx_ttnews%5Btt_news%5D=1733&cHash=4d1c016a043a298f947dd7856d61d06d)
- Portal des Projekts Forschungsdaten Bildung (<http://www.forschungsdaten-bildung.de/home?la=de>)
- RatSWD – Orientierungshilfen zum Forschungsdatenmanagement (http://www.ratswd.de/dl/RatSWD_Output3_Forschungsdatenmanagement.pdf)

Sofern eine Weitergabe und Nachnutzung der Daten als nicht umsetzbar erachtet wird, muss dies entsprechend begründet werden. Ein Konzept zum Forschungsdatenmanagement mit Angaben zur Art, Dokumentation und Weiterverarbeitung der im Projekt generierten Daten sowie mit Angaben zu Datenschutz sowie zu Metadaten etc. soll dennoch vorgelegt werden.

Das Konzept für das Forschungsdatenmanagement muss während der Projektlaufzeit regelmäßig fortgeschrieben und aktualisiert werden. Der Zuwendungsempfänger gibt darüber im Rahmen der Zwischenberichte und im Verwendungsnachweis Auskunft.

4.6 Was ist bei der Darstellung zum Transfer der KI- und Big Data Anwendungen zu beachten?

Ein Transfer der im Projekt bearbeiteten KI- und Big Data-Anwendungen kann auf vielfältige Weise erfolgen. Dabei kann die Anwendung selbst oder abstraktere Gestaltungsprinzipien für einen Transfer aufbereitet werden. Vorstellbar ist aber auch, dass etwa der Quellcode der Anwendungen offengelegt

oder für eine Weiterverwendung anderen Universitäten zur Verfügung gestellt wird. Darüber hinaus ist auch die Erstellung anonymisierter Trainingsdatensätze als Transfer aus dem Projekt heraus denkbar.

4.7 Was ist darüber hinaus bei der Darstellung „zur wissenschaftlichen Verwertung der Projektergebnisse und Aussagen zur Generalisierbarkeit bzw. Übertragbarkeit der angestrebten Projektergebnisse“ zu beachten?

Hier sollen konkrete Planungen dargestellt werden, wie die Forschungsergebnisse wissenschaftlich verwertet, weiter genutzt oder auf andere Projekte übertragen werden können. Für den Transfer sind folgende Dimensionen denkbar:

- Transfer der Forschungsergebnisse zu anderen Projekten des Förderschwerpunkts sowie der interessierten Öffentlichkeit und Praxis: Dieser Transfer kann sich einerseits an den dargestellten hochschul- und bildungspolitischen Herausforderungen orientieren, andererseits bieten sicherlich auch konkrete FuE-Ergebnisse spezifische Transferpotenziale für bestimmte andere Forschungsprojekte (z. B. haben Konzepte der Nutzung digitaler Technologien aus bzw. in realen Anwendungskontexten für die digitale Lehre Transferpotenziale für digitale Formen der projekt-, problem- und fallbezogenen Lehre und vice versa) Dabei muss der Einsatz von KI und Big Data im Hochschulbetrieb zu jeder Zeit den Vorgaben der europäischen Datenschutzgrundverordnung entsprechen, etwa für die Verwendung von Studierendendaten. Etwa ist zu beachten, dass die Studierendendaten konkret auf die Absicht des Projektes begrenzt sein müssen. Auch muss den Studierenden, deren Daten für die Projekte verwendet werden, transparent und nachvollziehbar in verständlicher Sprache **vor** der Erhebung der Daten offengelegt werden, für welche Absichten die Daten verwendet werden. Eine nachträgliche Änderung dieser Absicht ist unzulässig und damit auch eine andere Verwendung der Daten unzulässig. Auch müssen die Studierenden, deren Daten erhoben werden, darüber informiert werden, nach welchem Zeitraum ihre Daten nach dem Projekt wieder gelöscht werden.
- Die Skizze sollte ein grundsätzliches Konzept dazu beinhalten, wie mit den Studierendendaten datenschutzkonform und dennoch im Sinne des Forschungsdatenmanagements umgegangen werden wird.
- In den Projektvorschlägen ist die Anwendbarkeit der Technologien auf den praktischen Hochschulbetrieb zu überprüfen. Das bedeutet, dass die technologischen Ansätze auf ihre praktische Anwendbarkeit hin beforscht werden sollen. Dabei können auch grundlegende Voraussetzungen für eine erfolgreiche Einbindung in den Hochschulbetrieb identifiziert werden.

Die Auflistung ist an dieser Stelle nicht erschöpfend.

5 Formale Fragen zum Skizzen- und Antragsverfahren

Bitte beachten Sie unbedingt die Einhaltung der formalen Kriterien zum Skizzen- und Antragsverfahren unter 7.2.1 und 7.2.2 der Förderbekanntmachung!

5.1 Mit welcher Projektlaufzeit können Vorhaben beantragt werden?

Die Laufzeit sollte vor dem Hintergrund der geplanten inhaltlichen Arbeiten plausibel sein. Projekte können mit einer Laufzeit von bis zu 3 Jahren (36 Monate) gefördert werden. Im Antrag ist die geplante Laufzeit in Monaten auf dem Deckblatt anzugeben. Außerdem soll der geplante Beginn (voraussichtlich 01.03.2021) und Abschluss des Vorhabens angegeben werden.

5.2 Wer reicht bei einem Verbundprojekt die Anträge (zweite Verfahrensstufe) der Verbundpartner beim Projektträger ein?

Handelt es sich bei dem Projekt um ein Verbundprojekt, dann reicht jeder Verbundpartner ein AZA-, AZAP- bzw. AZK-Formular sowie eine Teilvorhabenbeschreibung über das elektronische Formularsystem easy-Online und postalisch inkl. rechtsverbindlicher Unterschrift ein. Der elektronische Link wird mit dem Aufforderungsschreiben zur Antragseinreichung mitgeteilt.

5.3 Wer unterzeichnet den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung auf Ausgabenbasis auf dem AZA- bzw. AZAP-Formular?

Der Antrag ist von der jeweiligen antragstellenden Institution rechtsverbindlich zu unterzeichnen, z. B. dem Präsidenten/der Präsidentin, Rektor/Rektorin oder dem Kanzler/der Kanzlerin der Hochschule. Die Unterschrift ist mit dem Namen und der Funktion des/der Unterzeichnenden in Druckbuchstaben sowie dem Stempel der Einrichtung zu versehen.

5.4 Ist auch eine digitale Unterschrift der unterschriftsberechtigten Stelle zulässig?

Um eine elektronische Signatur erstellen zu können, wird ein auf den Verwender ausgestelltes digitales Signaturzertifikat benötigt. Liegt ein solches Zertifikat vor (elektronisches Siegel) ist eine digitale Signatur möglich.

5.5 Wer unterzeichnet den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung auf Kostenbasis auf dem AZK-Formular?

Der Antrag ist von den jeweils rechtsverbindlich Befugten zu unterschreiben. Bei der Fraunhofer Gesellschaft (FhG) beispielsweise sind bestimmte Mitarbeiter/-innen in der Zentralverwaltung in München unterschriftsbefugt. Die Unterschriftsberechtigung bei Unternehmen ergibt sich in der Regel aus dem Handelsregistereintrag.

6 Fragen zu zuwendungsfähigen Ausgaben

6.1 Welche Ausgaben sind zuwendungsfähig?

Grundsätzlich können Personalausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben, Ausgaben für die Vergabe von Aufträgen, Ausgaben für Dienstreisen sowie Ausgaben für Gegenstände und andere Investitionen über 800 € beantragt werden.

Allgemeine Hinweise zu zuwendungsfähigen Ausgaben entnehmen Sie bitte den Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis (AZA). Die Richtlinie ist zu finden unter: https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=easy_formulare&formularschrank=bmbf

Bitte beachten Sie, dass die beantragten Ausgaben hinreichend zu erläutern und mit einer nachvollziehbaren Kalkulation zu hinterlegen sind.

6.2 Wie hoch ist die Projektpauschale?

Staatlich anerkannten Hochschulen wird für Forschungs- und Entwicklungsprojekte eine Projektpauschale in Höhe von 20 % gewährt.

6.3 Für wen gilt das Besserstellungsverbot?

Antragstellende, deren Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert werden, dürfen die im Rahmen dieses Vorhabens Beschäftigten finanziell nicht besserstellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Dies gilt auch für Personalnebenausgaben. Das Besserstellungsverbot darf auch nicht dadurch umgangen werden, dass nicht zuwendungsfähige Ausgaben durch Dritte finanziert werden.

Aufgrund ihrer Finanzierungsstruktur unterliegen u. a. staatliche Hochschulen/Hochschulkliniken in der Regel nicht diesem Besserstellungsverbot. Das heißt, die zuwendungsfähigen Personalausgaben für N.N.-Personal sind auf Grundlage der jeweils anzuwendenden Tarifverträge (TV-L oder andere tarifliche Regelungen) bedarfsgerecht zu ermitteln.

Antragstellende hingegen, die dem Besserstellungsverbot unterliegen, müssen die auf Basis des TVöD ermittelten tabellarischen Obergrenzen der zuwendungsfähigen Personalausgaben für NN-Personal beachten (vgl. Vordr. Nr. 0025 im Formularschrank des BMBF).

6.4 Was muss beim Ansatz von Personalausgaben beachtet und eingereicht werden?

Grundsätzlich muss aus dem Arbeitsplan der Vorhabenbeschreibung im Rahmen der Antragstellung der Personalaufwand für alle Mitarbeiter/-innen (auch studentische und/oder wissenschaftliche Hilfskräfte) eindeutig und genau hervorgehen.

Für namentlich bekanntes Personal sind bei der Antragstellung Kurzlebensläufe der Mitarbeiter/-innen bzw. bei namentlich noch nicht bekanntem Personal Stellenbeschreibungen bzw. Anforderungsprofile beizulegen. Bei N.N.-Personal ist höchstens die Erfahrungsstufe 2 ohne Stufenerhöhung in den Folgejahren zu kalkulieren. Weiterhin ist bei bekanntem Personal zu bestätigen, dass die Personalausgaben personenbezogen gemäß den geltenden tariflichen Grundlagen sowie bei namentlich noch nicht bekanntem Personal, dass die Personalausgaben bedarfsgerecht gemäß den geltenden tariflichen Grundlagen kalkuliert wurden.

Ebenso sind Angaben und Erläuterungen zu Stufenerhöhungen bei namentlich bekanntem Personal beizulegen (siehe auch Punkt „Können Tariferhöhungen mit einkalkuliert werden?“).

6.5 Welche Informationen sind bei SHK/WHK vorzulegen?

Ist der Einsatz von studentischen und/oder wissenschaftlichen Hilfskräften geplant, dann sind zusätzlich die Kalkulationsgrundlage (Dauer der Beschäftigung, Anzahl der Stunden, Abschluss der Hilfskraft, Stundensatz) sowie die Begründung für deren Einsatz und Umfang im Projekt beizufügen.

6.6 Können Tariferhöhungen mit einkalkuliert werden?

Fiktive Gehaltsbestandteile sind nicht zuwendungsfähig. Tariferhöhungen sind nur zuwendungsfähig, wenn diese zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits beschlossen sind.

6.7 Wann und in welcher Höhe können Aufträge an Dritte vergeben werden?

Aufträge können für projektbezogene Leistungen vergeben werden, die der Antragstellende bzw. Zuwendungsempfänger nicht selbst erbringen kann. Der Leistungsumfang der Aufträge, der Projektbezug sowie der Bezug zum Arbeitsprogramm müssen ausführlich dargestellt werden. Weiter ist eine detaillierte Kalkulation zur Plausibilisierung der Auftragssumme beizufügen.

6.8 Was ist bei der Vergabe von Aufträgen an Dritte zu beachten?

Bei der Vergabe von Aufträgen an Dritte im Rahmen der Zuwendung sind die vergaberechtlichen Bestimmungen sowie die entsprechenden Regelungen im Zuwendungsbescheid und den Nebenbestimmungen zu beachten. Aufträge an Dritte im Rahmen der Zuwendung dürfen erst dann erteilt werden, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig ist.

Aufträge und deren Inhalte (im Sinne einer Dienstleistung) müssen sich eindeutig aus dem Arbeitsplan ableiten. Die Inhalte sind ausführlich zu beschreiben und die notwendige Höhe des Aufwands ist plausibel zu schätzen oder sollte aus einem entsprechenden Beispielangebot hervorgehen.

In den Erläuterungen ist anzugeben:

- welche Leistung in Auftrag gegeben werden soll,
- warum die Leistung nicht selbst erbracht werden kann
- wie hoch die Vergütung ist.

6.9 In welchem Umfang sind Ausgaben für Dienstreisen zuwendungsfähig?

Grundsätzlich sind Ausgaben für Dienstreisen unter Beachtung des Bundesreisekostengesetzes zuwendungsfähig. Dabei muss der unmittelbare Zusammenhang mit dem Projekt deutlich erkennbar sein. Zur Dissemination der Projektergebnisse sind Reisekosten für Fachtagungen und Konferenzen grundsätzlich zuwendungsfähig. Für projektinterne Reisen (z. B. Arbeitstreffen) werden pro Reiseanlass Reiseausgaben grundsätzlich für einen Projektmitarbeiter/-innen übernommen. Die Häufigkeit sollte aus dem Arbeitsplan hervorgehen. Die Anzahl der Reisen ist abhängig vom dargelegten Konzept bzw. Arbeitsprogramm des Vorhabens. Auslandsreisen bedürfen einer besonderen Begründung. Für noch nicht weiter spezifizierbare Reisen sollten Beispielkalkulationen vorgelegt werden und eine Mitteilung erfolgen, welche Reisen voraussichtlich anfallen.

6.10 Werden Flipcharts, Moderationskoffer oder Arbeitsplatzrechner u. ä. gefördert?

Flipcharts, Moderationskoffer oder Arbeitsplatzrechner u. ä. werden grundsätzlich nicht gefördert, da sie der Grundausstattung des Zuwendungsempfängers zuzurechnen sind. Vergleichbare, im Geschäftsbereich der ausführenden Stelle des Antragsstellenden bereits vorhandene Gegenstände, sind einzusetzen.

6.11 Sind Ausgaben für Literatur und/oder Software förderfähig?

Ausgaben für Literatur und/oder Software sind nur förderfähig, wenn dargelegt wird, dass sie ausschließlich durch das Projekt verursacht werden und nicht an der antragstellenden Institution vorhanden sind. Dies ist durch die antragstellende Institution zu bestätigen.

6.12 Sind Raum- und Gerätemieten förderfähig?

Raum- und Gerätemieten sind nur in begründeten Einzelfällen förderfähig, z. B. wenn dargelegt wird, dass sie ausschließlich durch das Projekt verursacht werden und die zu mietenden Geräte nicht der Grundausstattung zuzuordnen sind, sowie Räume nicht zur Verfügung stehen. Dies ist durch die antragstellende Institution rechtsverbindlich zu bestätigen.

6.13 Werden Ausgaben gefördert, welche die Verwaltungsinfrastruktur betreffen?

Ausgaben, die die Verwaltungsinfrastruktur betreffen, sind nicht förderfähig.

7 Fragen zu zuwendungsfähigen Kosten

7.1 Welche Kosten sind zuwendungsfähig?

Grundsätzlich können Kosten für Personal, Material, FE-Fremdleistungen, Reisekosten, Abschreibungen auf vorhabenspezifische Anlagen und auf sonstige genutzte Anlagen des FE-Bereichs, sonstige unmittelbare Vorhabenkosten sowie Kosten innerbetrieblicher Leistungen und Verwaltungskosten beantragt werden.

Allgemeine Hinweise zu zuwendungsfähigen Kosten entnehmen Sie bitte den Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Kostenbasis (AZK) sowie dem Merkblatt – Vorkalkulation für Zuwendungen – Kostenbasis – (AZK Finanzierung). Sämtliche Unterlagen sind zu finden unter: https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=easy_formulare&formularschrank=bmbf

Bitte beachten Sie, dass die beantragten Kosten hinreichend zu erläutern und mit einer nachvollziehbaren Kalkulation zu hinterlegen sind.

Antragsteller, die ihre Kosten pauschaliert abrechnen, finden in dem o. g. Merkblatt „Vorkalkulation für Zuwendungen auf Kostenbasis – AZK 4“ zusätzliche Regelungen bezüglich der Anerkennung einzelner Kostenarten.